

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiet des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 53/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 10 erster Satz lautet:

„(10) Systemabfuhr ist das staub- und geruchsarme Sammeln und Abführen von Abfällen (Abs. 1) unter Verwendung von Sammelcontainern (z.B. Mulden, Presscontainer) oder aufeinander abgestimmter Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge mit Einfüllvorrichtungen nach dem Umleersystem.“

2. § 5 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 197/1999 unterliegen.“

3. § 5 Abs. 1 Z 7 entfällt.

4. § 19 Abs. 2 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug muss ungehindert möglich sein. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter ist in unmittelbarer Nähe von Ein- und Ausfahrten zu situieren. Ist dies nicht möglich, ist eine ungehinderte Beförderung auf möglichst kurzem Wege durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Jedenfalls haben die Liegenschaftseigentümer für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen.“

5. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge

„nach der Gewerbeordnung 1973, [BGBl. Nr. 50/1974](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 29/1993](#), dem Berggesetz 1975, [BGBl. Nr. 259/1975](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 355/1990](#),“ durch die Wortfolge „nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/1999, dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/1999“ ersetzt.

6. In § 36 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „gerundet auf einen vollen Schillingbetrag,“.

7. § 47 Abs. 1 Z 15 lautet:

„entgegen § 19 Abs. 2 nicht für eine ungehinderte und kürzest mögliche Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug sorgt oder den Aufstellungsort der Sammelbehälter oder die zur öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung bestimmten Einrichtungen eigenmächtig verändert,“

8. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs.1 Z 4, 7, 8, 13 bis 16, 18, 19 oder 20 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer **eine Verwaltungsübertretung** gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 9 bis 12, 17 oder 21 bis 26 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **einer Ersatzfreiheitsstrafe bis** zu sechs Wochen zu bestrafen.“

9. Im § 47 Abs. 4 wird der Betrag „300 000 S“ durch den Betrag „21 801,85 Euro“ und der Betrag „600 000 S“ durch den Betrag „42 000 Euro“ ersetzt.

10. Im § 47 Abs. 5 wird der Betrag „300 000 S“ durch den Betrag „21 801,85 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I Z 1 bis 5 **und Z 7 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag**, Artikel I Z 6 **und 8 bis** 10 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Auf Grund der örtlichen Situation im Bereich der Müllanfallstellen und der Aufstellungsorte der Müllsammelbehälter ist ein Sammeln des Mülls mit den üblichen Klein-Müllgefäßen oft nicht zweckmäßig. Es soll daher auch möglich sein, Sammelcontainer zu benützen. Dieses Problem stellt sich vor allem bei Großwohnhäusern (z.B. Alt-Erlaa), Spitälern und Kleingartenanlagen. Für eine effiziente und reibungslose Müllabfuhr ist es besonders wichtig, dass der Aufstellungsort der Müllsammelbehälter in unmittelbarer Nähe von Ein- und Ausfahrten situiert ist. Wo dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sollen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Weiters ist durch die Euro-Umstellung eine Änderung der auf „Schilling“ lautenden Bestimmungen vorzunehmen.

Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz zählt ferner demonstrativ auf, welche Materien von der Regelung dieses Gesetzes ausgenommen sind. Dabei wird auch „unlegierter Eisenschrott“ genannt, da diesbezüglich Regelungen im Schrottenkungsgesetz des Bundes bestanden. Dieses Gesetz ist nicht mehr in Kraft.

Durch die mittlerweile nicht mehr in Kraft stehenden Bundesgesetze „Gewerbeordnung 1973“ und „Berggesetz 1975“ entspricht deren Zitierung nicht mehr der geltenden Rechtslage.

Ziel:

Ziel der Anpassung ist zunächst die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, bei Großanlagen zweckmäßigerweise Sammelcontainer im Rahmen der Systemabfuhr benützen zu können. Weiters soll eine Verpflichtung bestehen, den Aufstellungsort der Müllgefäße in der Nähe von Ein- und Ausfahrten zu situieren, was eine raschere und effizientere Müllabfuhr zur Folge hätte.

Weitere Ziele sind die Schaffung einer klaren Rechtslage hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Wr. AWG auf unlegierten Eisenschrott, die erforderliche Anpassung der von der Währungsumstellung betroffenen Bestimmungen, sowie eine korrekte Zitierung bei den Verweisungen auf Bundesgesetze.

Lösung:

Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Kosten:

Durch die gegenständliche Novellierung sind keine über den derzeit schon bestehenden Vollzugaufwand hinausgehende Arbeitsschritte erforderlich, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Novelle dient vorwiegend der Anpassung an die geltende Rechtslage. Die Änderungen im Bereich der Systemabfuhr und der Situierung des Aufstellungsortes der Sammelbehälter dienen einer effizienteren Müllabfuhr und bewirken daher keine Erhöhung der Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben.

ERLÄUTERUNDE BEMERKUNGEN

Zu Art. I Z 1:

Die örtliche Situation von Müllsammelstellen, speziell bei Großwohnhäusern (z.B. „Alterlaa“), Spitälern oder Kleingartenanlagen, macht es oft notwendig, an Stelle der üblichen Klein - Sammelbehälter Sammelcontainer zu benützen, um die Systemabfuhr effektiv und dadurch kosten - und zeitsparender und ohne lange Belästigungen für die Umgebung durchführen zu können.

ZuArt. IZ2:

In dieser Bestimmung wird nunmehr auf das an die Stelle des Berggesetzes getretene Mineralrohstoffgesetz verwiesen.

Zu Art. I Z 3:

§ 5 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und bestimmt, dass Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind, sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat, vom Wiener Abfallwirtschaftsgesetz nicht erfaßt sind. In § 5 Z 1 bis 9 sind diese Angelegenheiten demonstrativ aufgezählt, wobei unter Z 7 „unlegierter Eisenschrott“ genannt ist. Diese Ausnahme bezog sich auf das Schrottlenkungsgesetz des Bundes, das nicht mehr in Kraft ist.

Die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit über den Anwendungsbereich des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z 4:

Sehr oft müssen mit den zum Teil schweren Sammelbehältern erhebliche Wegstrecken zurückgelegt werden, um Böschungen und -Stufen zu umgehen und um eine passende „Passierstelle“ zum Sammelfahrzeug zu finden. Diese langen Transportwege verzögern den Ladevorgang, was weiters zur Folge hat, dass es oft zu Behinderungen des öffentlichen Straßenverkehrs kommt. Die Sammelbehälter müssen aber auch oft zwischen parkenden Kraftfahrzeugen zum Sammelfahrzeug transportiert werden. Dabei kommt es immer wieder zu Sachbeschädigungen.

Für eine reibungslose und effiziente Müllabfuhr ist es daher notwendig, dass der Weg vom Aufstellungsort der Müllgefäße zum Abfuhrsammelfahrzeug keine Hindernisse (z.B. Böschungen und Stufen) aufweist und so kurz wie möglich ist. Werden daher die Sammelbehälter in unmittelbarer Nähe der Ein- oder Ausfahrt aufgestellt oder ein Müllraum in diesem Bereich eingerichtet, könnte der in der Regel nicht verparkte Ein- und Ausfahrtsbereich für den leichten Transport der Sammelbehälter beziehungsweise für das Halten des Sammelfahrzeuges benützt werden.

Wo eine Situierung in der Nähe der Ein- oder Ausfahrt aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, muss durch andere geeignete Maßnahmen (unter anderem im Gehsteig- und Straßenbereich), wie zum Beispiel Gehsteigvorziehung, Poller-Errichtung, dieses Ziel erreicht werden.

Zu Art. I Z 5:

In § 25 Abs. 1 ist auf die nunmehr in Kraft stehende Gewerbeordnung 1994 und auf das das Berggesetz 1975 ersetzende Mineralrohstoffgesetz zu verweisen.

Zu Art. I Z 6,8 bis 10:

Durch die Euro-Umstellung wurde auch die Anpassung der Strafbestimmungen auf Euro-Beträge notwendig. Die Umrechnung erfolgte unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, dass jeweils 100 Schilling 7 Euro entsprechen. Durch diesen für den Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass die Änderung dieser Bestimmungen mit finanziellen Auswirkungen, nicht zu deren Lasten erfolgt. Die Rundungsbestimmung in § 36 Abs. 3 Wr. AWG kann jedoch entfallen. Hinsichtlich der Beträge von 21 801,85 Euro in § 47 Abs. 4 und Abs. 5 war die Umrechnung nach dem

Umrechnungsschlüssel von 13,7603 vorzunehmen, da es sich dabei nicht um die Höhe einer Geldstrafe, sondern um eine Abgabenverkürzung handelt.

Zu Art. I Z 7:

Bezüglich der Verpflichtung in § 19 Abs. 2 ist eine Strafnorm vorzusehen.

Zu Art. II:

Da ab dem 1. Jänner 2002 der Euro als formelles Zahlungsmittel gilt, war als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Strafbestimmungen der 1. Jänner 2002 festzulegen. Dass während der Übergangsphase vom 1.1.1999 bis zum 1.1. 2002 für die Normadressaten die Wahlmöglichkeit besteht, im bargeldlosen Zahlungsverkehr entweder in Schillingbeträgen oder in Eurobeträgen zu bezahlen, ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht und war nicht im Gesetz zu regeln.